

Sekretariat
Riedstrasse 7, 6430 Schwyz
Telefon 043 / 21 66 77

Kantonal
Schwyzerischer
Gewerbeverband



S t a t u t d e r G e w e r b e g r u p p e
d e s S c h w y z e r K a n t o n s r a t e s

ART. 1 NAME UND SITZ

1. Name

Unter dem Namen "kantonsrätliche Gewerbegruppe", im folgenden "Gewerbegruppe" genannt, besteht eine Interessengemeinschaft. Sie bildet ein statutarisches Organ des kantonalen Gewerbeverbandes (Art. 15 und Art. 30 der Statuten des kantonalen Gewerbeverbandes).

2. Zweck

Die kantonsrätliche Gewerbegruppe berät die gewerbe-politischen Vorlagen des Kantonsrates.

Sie bildet das Forum, um zwischen den Fraktionen Informationen und Meinungen über das Gewerbe auszutauschen.

Sie fasst die Parolen gemäss Art. 5 Ziff. 5 des Statutes und vertritt diese in geeigneter Form nach aussen.

3. Sitz

Der Sitz der kantonsrätlichen Gewerbegruppe befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariates.

ART. 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Materielle Voraussetzungen

Mitglieder der kantonsrätlichen Gewerbegruppe können jene in einer bürgerlichen Partei eingeschriebenen Mitglieder des schwyzerischen Kantonsrates sein,

- die von Berufes wegen eng mit dem Gewerbe verbunden sind oder

sich für die Belange des Gewerbes besonders einsetzen
- und die an den Vollversammlungen der Gewerbegruppe regelmässig
ten.

Die parlamentarische Unabhängigkeit jedes Kantonsrates bleibt
aber in jedem Falle vorbehalten.

2. Formelle Voraussetzungen

Formell setzt die Mitgliedschaft eine schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes voraus. Diese ist ordentlicherweise zu Beginn jeder Legislaturperiode abzugeben, erstmals bei der Neukonstituierung der Gewerbegruppe.

Ausserordentlicherweise kann jedes Kantonsratsmitglied die Erklärung jederzeit abgeben, sofern es die erwähnten Voraussetzungen erfüllt. Ueber die Aufnahme befindet der Vorstand. Ein abgewiesenes Aufnahmegesuch kann an die Vollversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

3. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich zuhanden des Präsidenten erklärt werden.

4. Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die wiederholt gegen die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verstossen, können nach erfolgter Abmahnung durch Beschluss der Vollversammlung von der Gewerbegruppe ausgeschlossen werden.

ART. 3 BEZIEHUNGEN ZUM KANTONALEN GEWERBEVERBAND

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Gewerbegruppe arbeitet unter Wahrung der parlamentarischen Unabhängigkeit eng mit dem kantonalen Gewerbeverband zusammen.

Der Gewerbeverband stellt jeweils seine eingereichten Vernehmlassungen den Mitgliedern der Gewerbegruppe im vollen Wortlaut unaufgefordert zur Verfügung. Im übrigen lässt der kantonale Gewerbeverband den Mitgliedern der Gewerbegruppe seine volle Unterstützung zukommen. Dies gilt namentlich auch für Wahlkämpfe.

2. Personelle Zusammenarbeit

Der jeweilige Präsident des Vorstandes der Gewerbegruppe nimmt Einsitz in die Verbandsleitung des kantonalen Gewerbeverbandes. Der kantonale Gewerbesekretär nimmt mit beratender Stimme an den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen teil und führt das Sekretariat der Gewerbegruppe. Er fertigt die Einladungen aus, führt das Protokoll und erledigt die übrigen Sekretariats- und Schreivarbeiten. Ferner amtet er als Pressebeauftragter der Gewerbegruppe. Die Sekretariatskosten gehen zulasten des kantonalen Gewerbeverbandes.

ART. 4 ORGANE

Organe der Gewerbegruppe sind

- 1) Die Vollversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Präsident

ART. 5 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Zusammensetzung und Konstituierung

Die Vollversammlung umfasst alle Mitglieder der Gewerbegruppe. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vollversammlung wird zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Präsidenten des kantonalen Gewerbeverbandes zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

2. Ordentliche Einberufung

In der Regel beruft der Präsident vor jeder Kantonsratssession unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte und unter Wahrung einer Frist von fünf Tagen die Vollversammlung ein. Terminlich ist die Vollversammlung spätestens 10 Tage vor der Kantonsratssession anzusetzen.

3. Ausserordentliche Einberufung

Ausserordentlicherweise wird die Vollversammlung vom Präsidenten so oft einberufen, als es die Erledigung der Geschäfte erfordert. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung einer Vollversammlung beim Präsidenten verlangen.

4. Verpflichtung zur Teilnahme

Jedes Mitglied ist gehalten, an den ordnungsgemäss einberufenen Vollversammlungen teilzunehmen, oder sich im Verhinderungsfalle beim Sekretär schriftlich zu entschuldigen.

Der Sekretär führt eine Präsenzkontrolle und gibt diese dem Vorstand und interessierten Mitgliedern periodisch zur Kenntnis.

5. Aufgaben

Die Vollversammlung berät hauptsächlich die Sessionsgeschäfte, soweit diese gewerblich-politische Themen zum Gegenstand haben. In der Regel wird hiezu eine Parole gefasst. Die Vollversammlung bestimmt den oder die Referenten zur Vertretung der gefassten Parolen im Kantonsrat.

6. Beschlussfassung

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Aenderung dieses Statutes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der Verbandsleitung des kantonalen Gewerbeverbandes.

7. Protokoll

Ueber jede Vollversammlung führt der Sekretär ein Protokoll, welches die Beschlüsse und die wichtigsten Erwägungen sowie eine Präsenzliste und die eingegangenen Entschuldigungen enthält. Das Protokoll wird dem Präsidenten zugestellt und steht im übrigen jedem Mitglied der Gewerbegruppe beim Sekretariat zur Einsicht offen.

ART. 6 VORSTAND

1. Zusammensetzung

Die Vollversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten, seinen Stellverteter und einen Beisitzer, die zusammen mit dem kantonalen Gewerbesekretär den Vorstand der Gewerbegruppe bilden.

2. Aufgaben

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlungen vor. Er bestimmt die Referenten zu den traktandierten Geschäften der Vollversammlung aus der Mitte der Gewerbegruppe. Soweit es der Vorstand für zweckmässig erachtet, lädt er die zuständigen Regierungsräte und Chefbeamten sowie Dritte als Fachreferenten zu einzelnen Geschäften der Vollversammlung ein.

3. Jahresbericht

Der Vorstand erstattet zuhanden der Verbandsleitung des kantonalen Gewerbeverbandes einen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit der Gewerbegruppe. Darin ist über die Aktivitäten der Gewerbegruppe ausführlich zu informieren.

